

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

C. Voßsen Verlag in Hamburg.	40	Joh. Roth'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.	55
Krause, Die letzten Gedanken Immanuel Kants. 5 M.		Ehrhard, Der Katholicismus und das zwanzigste Jahrhundert. 2. u. 3. Aufl. 4 M 80 J; geb. 6 M 20 J.	
Alexander Dunder in Berlin.	48	Edwin Runge in Gr.-Lichterfelde-Berlin.	51
Franke, Herr, bin ich's? 1 M; geb. 2 M.		Schlieben, Pastorale Tischreden. 2. Aufl. 2 M.	
von Gebhardt, Acta martyrum selecta. 4 M; geb. 4 M 50 J.		Bedarf unser Konfirmanden-Unterricht einer Umgestaltung? 75 J.	41
H. Hartleben's Verlag in Wien.	42	König, Neueste Prinzipien der alttestamentlichen Kritik. 2 M.	51
Astronomisches Lexikon. 1. Lieferung. 50 J.		W. Spemann in Berlin.	44/45
Bersch, Die moderne Landwirtschaft. 1. Lieferung. 50 J.	43	Spemanns Annalen 1901/2. Geb. 5 M 50 J.	
Selwingsche Verlagsbuchhandlung in Hannover.	53	Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften	40
Birkenbihl, Der unlautere Wettbewerb. Geb. 2 M 50 J.		Dr. Joh. Edelheim in Berlin.	
Langenscheidt'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.	46/47	Schippel, Die Grundzüge der Handelspolitik. 2. Aufl. 5 M.	
Methode Toussaint-Langenscheidt, Russisch. 1. Brief. 1 M.		Verlag „Das Kleine Witzblatt“ in Berlin.	41
Lotus-Verlag in Leipzig.	48	Kleines Witzblatt. No. 1.	
Beiträge zur Indischen Erotik. Bfg. 2. 6 M.		Vogel & Arcienbrink in Südende-Berlin.	49
G. S. Mittler & Sohn in Berlin.	52	Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 25. Jahrg. 20 M.	
v. Poschinger, Preußens auswärtige Politik 1850 bis 1858. Erster Band. 10 M.		Zeitschrift für Elektrotherapie. Jährlich 12 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Zum ersten Januar 1902.

Ein Neujahrsgruß.

Von R. L. Prager.

Als am 1. Januar 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit trat, war das Sehnen nicht nur der Rechtskundigen, sondern auch das weiter Kreise des deutschen Volkes gestillt. War es doch das noch fehlende Stück deutscher Einheit, das dem Ringe eingefügt wurde, der das ganze deutsche Volk umschlingt und es festhält in Frieden und Freude, in Not und Gefahr!

Am gestrigen 1. Januar sind wiederum zwei Gesetze in Kraft getreten, die weite Kreise des deutschen Volkes zwar nicht so nahe berühren wie das Bürgerliche Gesetzbuch, über die aber noch heißer gestritten worden ist zwischen Schriftstellern und Buchhändlern, als über die Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches zwischen Germanisten und Romanisten.

Am 1. Januar 1902 ist das »Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst« und das »Gesetz über das Verlagsrecht«, beide vom 19. Juni 1901, in Kraft getreten.

Für den Schriftsteller und den Buchhändler sind diese Gesetze fast ebenso bedeutungsvoll wie das Bürgerliche Gesetzbuch für das gesamte deutsche Volk. Regeln sie doch in ihrem Kreise ebenfalls die Rechtsgeschäfte, lehren sie doch, was Rechtens ist und wie das Verhalten einzurichten ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hatte für den Buchhändler wie für den Schriftsteller eine Lücke gelassen, insofern es das Verlagsrecht der Regelung durch ein besonderes Gesetz vorbehalten hatte (Art. 76 Einf.-Ges. z. B.G.B.). Da das neue Handelsgesetzbuch, das ebenfalls am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit trat, die rechtliche Geltung des Gewohnheitsrechts beseitigt und Rechtsgewohnheiten lediglich als Auslegungsbehelfe zur Erkundung der Willensmeinung der Vertragsschließenden zugelassen hatte, so wurde die Lücke noch klaffender und ihre Beseitigung dringender. Der Entwurf eines Verlagsrechts, der bald dem Entwurfe eines Urheberrechts folgte, wurde deshalb um so wärmer begrüßt, als die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen, wie z. B. das Preussische Allgemeine Landrecht, auf die man nunmehr zurückgehen mußte, nicht nur lückenhaft, sondern zum Teil dem heutigen Rechtsbewußtsein geradezu entgegengesetzt waren.

Es soll nicht meine Aufgabe sein, die neuen Gesetze

kritisch zu behandeln; dies ist reichlich bereits geschehen; vielmehr will ich nur einige Rückblicke thun auf die Zeit, in der diese Gesetze geschaffen wurden, und auf die Strömungen, die sich dabei geltend gemacht haben. Ich verzichte auf jede Systematik und gebe die Eindrücke, wie sie sich mir bieten, einfach wieder.

Das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 hat bei seinem Erlöschen am letzten Tage des Jahres 1901 über dreißig Jahre gewirkt, und man kann nicht behaupten, daß es häufig versagt hätte. Es wäre auch wohl noch weiter so gegangen, und man geht wohl kaum fehl, wenn man den Wunsch nach einem neuen Gesetze darauf zurückführt, daß es bei der Ausarbeitung eines Verlagsrechts passend erschien, auch das Urheberrecht einer Umarbeitung zu unterziehen und es zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Berner Übereinkunft in Übereinstimmung zu bringen. Das Verlagsrecht ist nun etwas gänzlich Neues; ein kodifiziertes Verlagsrecht haben wir nicht gehabt, die rechtlichen Bestimmungen, die sich auf Verlag beziehen, muß man sich aus den Landesgesetzgebungen zusammensuchen — die erste Zusammenfassung hat der Börsenverein in seiner Verlagsordnung gegeben, die auch dem Entwurfe eines Verlagsrechts vielfach zur Vorlage gedient hat.

Daß bei den persönlichen Interessen, die bei dem Urheberrecht und Verlagsrecht in Frage kommen, die verschiedenen Interessenten hart aufeinanderplagen würden, war vorauszusehen; daß dies aber thatsächlich häufig in ungeschickter und heftiger Weise geschah, war betäubend. Dies trat besonders bei der Frage der zeitlichen Ausdehnung des Urheberrechts und der Uebertragbarkeit von Verlagswerken zu Tage. Während in der ganzen Welt das Privateigentum sich Beschränkungen gefallen lassen muß, wurde hier eine Ausdehnung desselben geplant. Namentlich die Komponisten und Musikalienhändler glaubten ohne einen Schutz bis fünfzig Jahre nach dem Tode des Komponisten nicht auskommen zu können. Während die Wissenschaft den Begriff des »geistigen Eigentums« längst abgeworfen hat und lediglich ein Recht des Urhebers anerkennt, also ein Nutzungsrecht, glaubt ein Schriftsteller*) noch die Frage stellen zu dürfen: »warum jemand an einem Werke, das er mit seinem Geiste geschaffen, ein

*) Dernburg, Friedrich, Lex Parsival. Berl. Tageblatt 28. Juli 1901. 1. Beiblatt.